

## A n t r a g            a u f            A u s n a h m e g e n e h m i g u n g

zum Betreiben von Tongeräten     und zur Nachtruhestörung  
(keine öffentliche Veranstaltung)

<b>1. Antragsteller</b>	<p>Nur bei Privatperson als Veranstalter</p> <p>..... Name, Vorname / Geburtsdatum</p> <p>..... Wohnanschrift / Telefonnummer</p> <hr/> <p>Nur bei Verein bzw. Unternehmen als Veranstalter</p> <p>..... Bezeichnung des Vereins/Unternehmens</p> <p>..... Anschrift / Telefonnummer</p> <p>..... Name des <input type="checkbox"/> Vereinsvorsitzenden    <input type="checkbox"/> Geschäftsführers    <input type="checkbox"/> Unternehmers</p> <p>..... Name und Vorname des Verantwortlichen am Veranstaltungsort</p>
<b>2. Veranstaltungsgrund</b>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<b>3. Veranstaltungstag und Veranstaltungsdauer</b>	<p>am ..... dem .....</p> <p>Beginn ..... Uhr      Ende ..... Uhr</p>
<b>4. Veranstaltungsort</b>	<p>Fürstenwalde, .....</p> <p style="text-align: center;">Straße / Hausnummer</p> <p>..... ggf. genaue Beschreibung, welche Fläche es betrifft</p>
<b>5. Veranstaltungsräumlichkeit</b>	<p>Die Veranstaltung findet statt</p> <p><input type="checkbox"/> im Freien    <input type="checkbox"/> im Zelt    <input type="checkbox"/> im Gebäude</p>
<b>6. Zur Veranstaltung kommen zum Einsatz</b>	<p><input type="checkbox"/> Tonwiedergabegeräte    <input type="checkbox"/> ohne Verstärker    <input type="checkbox"/> mit Verstärker</p> <p><input type="checkbox"/> Musikinstrumente    <input type="checkbox"/> .....</p>
<b>7. Anzahl der Veranstaltungs- teilnehmer</b>	<p>Es wird mit ..... Veranstaltungsteilnehmern gerechnet</p>

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des o.g. Antragstellers

.....  
ggf. Stempel

## Hinweise zur Antragstellung:

### 1. Betriebung von Tongeräten (von 06.00 bis 22.00 Uhr)

§ 11 Abs. 1 LImSchG: „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.“

§ 11 Abs. 2 LImSchG: „Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in der freien Natur ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.“

### 2. Nachtruhe (von 22.00 bis 06.00 Uhr)

§ 10 Abs. 1 LImSchG: „Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“ Maßgebend bei einer Betätigung, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören, ist nicht, dass es dadurch tatsächlich zu einer Störung der Nachtruhe gekommen ist, sondern, ob diese Betätigung zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe führen kann. So ist z.B. das lautstarke Verabschieden der Veranstaltungsgäste untereinander bereits verboten, obwohl dadurch noch kein Anwohner tatsächlich in seiner Nachtruhe gestört wird.

### 3. Lärm, der von der Feier ausgeht (sogenannter Veranstaltungslärm)

§ 3 Abs. 1 LImSchG: „Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.“

Deshalb fallen unter den Begriff des Veranstaltungslärmes nicht nur die von den Tongeräten produzierte Musik bzw. die Lautsprecherdurchsagen. Zum Veranstaltungslärm zählt u.a. auch,

- die lautstarken Lautäußerungen der Veranstaltungsteilnehmer während der Veranstaltung;
- der lautstarke Aufenthalt von Veranstaltungsgästen vor dem Veranstaltungsort, während der Zeit der Veranstaltung;
- das vernehmbare Verlassen des Veranstaltungsortes durch die Veranstaltungsteilnehmer;
- die Pkw An- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer.

### 4. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten gemäß §§ 10 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1 und 2 LImSchG

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1 und 2 LImSchG zulassen.

Da die Familien- bzw. Betriebs- bzw. Vereinsveranstaltung nur ein reines privates Interesse darstellt, ohne dass hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist eine Erlaubniserteilung über 24.00 Uhr hinaus nicht möglich (adäquate Anwendung des § 20 Abs. 3 Stadtordnung).

### 5. Antragstellung

Gemäß § 20 Abs. 5 Stadtordnung **ist der Antrag mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.**

### 6. Verwaltungsgebühr

Die auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) erlassene Gebührenverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sieht für die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Erlaubniserteilung aber auch für die Ablehnung der Erlaubniserteilung) eine Verwaltungsgebühr vor.

Vorgegebene Gebührensprende:

- ° Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten mit einer Lautstärke gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LImSchG (Tarifstelle 2.4.4) - 10,00 bis 102,00 €
- ° Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (Tarifstelle 2.4.3) - 10,00 bis 767,00 €

**Orientierungshilfe** für die Berechnung der Gebühr (wobei sich die tatsächliche Gebührenhöhe nach dem jeweiligen Einzelfall richtet und dadurch veränderlich sein kann):

werktags	
Zeitraum	Betrag pro Stunde / €
06.00 - 20.00 Uhr	5,00
20.00 – 22.00 Uhr	10,00
22.00 – 24.00 Uhr	15,00

sonn- und feiertags	
Zeitraum	Betrag pro Stunde / €
06.00 – 08.00 Uhr	20,00
08.00 – 12.00 Uhr	15,00
12.00 – 15.00 Uhr	20,00
15.00 – 20.00 Uhr	15,00
20.00 – 22.00 Uhr	25,00
22.00 – 24.00 Uhr	30,00

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund erhält der Antragsteller nach der ersten Prüfung des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages.

**Die weitere Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang.**

**Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig**